

Kombinationsmöglichkeiten von Freiwilligen Vereinbarungen gem. § 28 (3) Ziff. 4b NWG und ELER-AUM auf der selben Fläche (Ausnahme: BV2 auf Betriebsebene)

Erläuterung der Kombinationsmöglichkeiten

- aus technischen bzw. organisatorischen Gründen keine Überschneidungen möglich (z. B. unterschiedliche Zeitlängen oder sich gegenseitig ausschließende Bewirtschaftung)
 - die Maßnahmen schließen sich gegenseitig aus, wenn mit der FV die Bodenbearbeitung im Herbst ausgeschlossen wird
 - Kombination möglich, Zählnummern werden addiert
 - +* eine Kombination von BVI mit den FV I, E, I.F1, II, G, II. und III. ist nur mit abgesenktem Förderbedarf der Freiwilligen Vereinbarung (analog GAK, Abzug 20 €/ha) zulässig
 - (-) IF2 kann nur auf Flächen, die im Auszahlungsantrag als nicht für die landwirtschaftliche Erzeugung vorgesehen und damit nicht über BVI und BV3 zur Auszahlung kommen abgeschlossen werden
 - DF wegen Doppelförderung keine Kombination zulässig